

BUNDESRAT

Bericht über die 234. Sitzung

Bonn, den 16. Juni 1961

Tagesordnung:

Worte des Gedenkens für die Opfer des Eisenbahnunglücks bei Eßlingen 143 A

Geschäftliche Mitteilungen 143 B

Zur Tagesordnung 143 B

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuer-gesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichs-abgabenordnung, des Steueranpassungs-gesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und anderer Gesetze — Steueränderungsgesetz 1961 — (Drucksache 248/61) 143 C

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 143 C

Dr. Conrad (Hessen) 145 B

Dr. Weichmann (Hamburg) 147 B

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bun-
desministeriums der Finanzen 147 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 GG 148 B

Gesetz über die Sicherung von Beweisen in
besonderen Fällen (Drucksache 249/61) . . . 148 B

Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer,
Berichterstatter 148 B

Beschluß: Einspruch gemäß Art. 77
Abs. 3 GG mit der Mehrheit der Stim-
men des Bundesrates 149 C

Gesetz über das Kreditwesen (Druck-
sache 157/61) 149 C

Bundestagsabgeordneter Hoogen,
Berichterstatter 149 C

Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen) . . 150 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge-
setz für zustimmungsbedürftig. Die Zu-
stimmung wird versagt. Hilfsweise wird
Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG mit
mehr als zwei Dritteln der Stimmen des
Bundesrates eingelegt 151 B

Gesetz zur Änderung des Bundesfern-
straßengesetzes (Drucksache 250/61) . . . 151 B

Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer,
Berichterstatter 151 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 152 B

Gesetz über eine Berufsordnung der Wirt-
schaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
(Drucksache 254/61) 152 B

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 152 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 und 87 Abs. 3 Satz 2 GG 152 C

Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz — GrdstVG) (Drucksache 251/61) 152 C

Bundestagsabgeordneter Seidl (Dorfen),
Berichterstatter 152 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 154 B

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) (Drucksache 252/61) 154 B

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 154 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 155 B

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (Drucksache 253/61)

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 155 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 155 D

Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drucksache 213/61) 155 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG 155 D

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (Drucksache 212/61) 156 A

Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . . 156 A

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 157 D

Gesetz zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes (Drucksache 214/61) 158 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 158 B

Sechste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Griechenland) (Drucksache 205/61) 158 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 158 B

Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Drucksache 204/61) 158 B

Dr. von Merkatz, Bundesminister für
Angelegenheiten des Bundesrates
und der Länder 158 B

Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen) . . . 158 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 159 A

Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über Leistungen zugunsten französischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 221/61) 159 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 159 A

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. September 1956, 26. September 1957 und 4. September 1958 über das Personenstands- und Namensrecht (Drucksache 215/61) 159 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 159 B

Gesetz zu der Entscheidung des Rates der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) vom 12. Juni 1959 über die Annahme von Strahlenschutzvorschriften (Drucksache 220/61) 159 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 159 B

Gesetz zu dem Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 18. Februar 1959 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten (Drucksache 218/61) . . . 159 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 159 C

Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (Drucksache 219/61) . . . 159 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 159 C

Zweites Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes (Drucksache 217/61) 159 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 159 C

Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Drucksache 160/61) 159 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 159 D

Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Drucksache 224/61) . . . 159 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159 D

Verordnung Z Nr. 1/61 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 222/61)	160 A	Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 (Drucksache 206/61)	161 A
Hemsath (Hessen)	160 A	Pütz (Nordrhein-Westfalen)	161 A
Simonis (Saarland)	160 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	161 B
Beschluß: Die Verordnung wird zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen	160 B	Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1961 (Drucksache 207/61)	161 B
Verordnung Z Nr. 2/61 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker (Drucksache 223/61)	160 B	Pütz (Nordrhein-Westfalen)	161 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 nach Maßgabe der angenommenen Änderung	160 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	161 B
Verordnung Z Nr. 3/61 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1961 (Drucksache 226/61)	160 C	Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1957 und 1958 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 202/61)	161 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	160 C	Beschluß: Die Entlastung wird erteilt. Billigung einer Stellungnahme	161 C
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze (Drucksache 209/61)	160 C	Gesetz über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen (Drucksache 216/61)	161 C
Beschluß: Annahme einer Änderung; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	160 C	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	161 D
Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (15. FeststellungsDV) (Drucksache 200/61)	160 D	Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Drucksache 211/61)	161 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	160 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG	161 D
Siebzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. LeistungsDV-LA) (Drucksache 208/61)	160 D	Verordnung über Grundbücher mit herausnehmbaren Einlegebogen (Drucksache 197/61)	162 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	160 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	162 A
Verordnung zur Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953, 1954 und 1955 (Drucksache 201/61)	160 D	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/61)	162 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	161 A	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	162 C
		Nächste Sitzung	162 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Meyers,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuzé, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Stimmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Hamburg:

Dr. Weichmann, Senator

Hessen:

Dr. Conrad, Minister der Finanzen

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Diederichs, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Pütz, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder und Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

234. Sitzung

Bonn, den 16. Juni 1961

Beginn: 10.00 Uhr

Präsident Dr. Meyers: Ich eröffne die 234. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, obliegt uns eine traurige Pflicht...

(Die Anwesenden erheben sich.)

In der Nähe von **Eblingen** sind am vergangenen Dienstag zwei vollbesetzte Eisenbahnzüge zusammengestoßen. Bei diesem überaus bedauerlichen **Unglück** wurden 35 Menschen getötet; mehr als 90 Verletzte mußten in Krankenhäuser eingeliefert werden. Ich weiß mich mit Ihnen allen einig, wenn ich von dieser Stelle aus den von diesem schrecklichen Unglück so schwer betroffenen Angehörigen unsere herzliche Anteilnahme versichere. Zugleich möchte ich aber auch allen, die bei diesem schweren Zusammenstoß verletzt wurden, unsere aufrichtigen Wünsche für eine baldige Wiederherstellung ihrer Gesundheit aussprechen.

Meine Damen und Herren, der Bericht über die 233. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle daher fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung teile ich Ihnen mit, daß der Senat des Landes **Berlin** beschlossen hat, den Herrn Senator für Gesundheitswesen, **Dr. Hans-Jürgen Behrendt**, zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates zu bestellen.

Der Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen

muß abgesetzt werden, da der Vermittlungsausschuß diesen Punkt noch nicht beraten hat. Im übrigen verfahren wir nach der gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und anderer Gesetze — Steueränderungsgesetz 1961 — (Drucksache 248/61).

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26. Mai zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Mai verabschiedeten Steueränderungsgesetz 1961 den Vermittlungsausschuß angerufen. Sein Begehren richtete sich auf insgesamt 13 Punkte, die in der Drucksache 163/61 — Beschluß — niedergelegt sind. Der Vermittlungsausschuß hat jedoch, wie sich aus der vorliegenden Drucksache 248/61 ergibt, den Änderungswünschen des Bundesrates nur zum kleineren Teil entsprochen.

Der Bundesrat hat in Ziffer 1 seines Beschlusses vom 26. Mai beantragt, die vom Bundestag vorgenommene Ergänzung des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes ersatzlos zu streichen. In der Regierungsvorlage war vorgesehen, zwecks Förderung des Mittelstandes einen **zusätzlichen Höchstbetrag für abzugsfähige Sonderausgaben** zu schaffen, jedoch nur bei Einkünften bis zu 30 000 bzw. 60 000 DM. Der Bundestag ist diesem Regierungsvorschlag gefolgt, jedoch ohne Zugrundlegung einer Einkunftsgrenze. Der Vermittlungsausschuß ist entgegen dem Begehren des Bundesrates dem Beschluß des Bundestages beigetreten. Er hat sich hierbei von der Erwägung leiten lassen, daß es auch für den allgemeinen Sonderausgabenabzug von Versicherungsbeiträgen keine solche Begrenzung gibt und es überdies schwierig und mehr oder weniger willkürlich ist, den Begriff Mittelstand einkommensmäßig abzugrenzen.

In Ziffer 2 seines Beschlusses hat der Bundesrat vorgeschlagen, die in § 50 a Abs. 4 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes enthaltene **Begünstigung der Künstler mit ausländischem Wohnsitz** zu beseitigen. Der Vermittlungsausschuß ist diesem Begeh-

(A) ren nicht gefolgt, weil es sich bei dem Kreis der Künstler, für die eine Steuerbegünstigung unerwünscht ist, nur um extreme Einzelfälle handelt und daher eine allgemeine Abschaffung der Sondervergünstigung nicht im Interesse der Förderung des Kulturaustausches liegt.

In Ziffer 3 seines Beschlusses hat der Bundesrat beantragt, den einstimmig gefaßten Beschluß des Bundestages aufzuheben, der in bestimmten Grenzen eine steuerliche Begünstigung der Vollblutzucht außerhalb eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes vorsieht. Der Vermittlungsausschuß ist jedoch dem Begehren des Bundesrates nicht beigetreten, weil es sich nur um eine gesetzliche Verankerung einer langjährigen Verwaltungsübung handelt.

In Ziffer 4 hat der Bundesrat beantragt, den erst im Plenum des Bundestages eingefügten Artikel 2 des Steueränderungsgesetzes zu streichen. Es handelt sich um einen bereits seit 1944 geltenden Grundsatz, wonach die pauschalbesteuerten Bezüge von landwirtschaftlichen Aushilfskräften sozialversicherungsfrei sind. Der genannte Artikel 2 bezweckt, diesen Grundsatz nunmehr gesetzlich zu verankern. Der Vermittlungsausschuß hat die Bedenken des Bundesrates nicht geteilt, jedoch beanstandete er die Formulierung der Ermächtigung der Bundesregierung, weil sie nicht den Erfordernissen des Art. 80 Abs. 2 GG entspricht. Daher schlägt der Vermittlungsausschuß vor, die Eingangsworte des Art. 2 wie folgt zu fassen: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen“ usw.

In Ziffer 5 seines Beschlusses hat der Bundesrat beantragt, dem § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. h des Körperschaftsteuergesetzes wieder die Fassung der Regierungsvorlage zu geben, wonach die Erstattung der Kapitalertragsteuer nur den Einrichtungen zukommen soll, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Wissenschaft dienen. Der Bundestag dagegen hat diese Vergünstigung auch auf alle in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen ausgedehnt. Der Vermittlungsausschuß ist dem Standpunkt des Bundestages gefolgt, um auch diese Einrichtungen nach Möglichkeit von Lasten zu befreien, die die erstrebenswerte Förderung der von ihnen verfolgten Zwecke beeinträchtigen könnte.

In Ziffer 6 hat der Bundesrat vorgeschlagen, den § 11 Abs. 2 des Gewerbesteuerengesetzes, wonach im Rahmen einer Gewerbeertragsgrenze von 50 000 DM der Freibetrag von 2400 DM auf 7200 DM erhöht werden soll, in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen, jedoch nur mit einer Gewerbeertragsgrenze von 30 000 DM. Der Bundestag dagegen hat die Erhöhung des Freibetrages auf 7200 DM von keiner Gewerbeertragsgrenze abhängig gemacht, da an der erstrebten steuerlichen Entlastung — auch unter Berücksichtigung des Charakters der Gewerbesteuer als Objektsteuer — die Unternehmen ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags teilhaben sollen.

Die Regierungsvorlage hatte ferner, soweit es sich um Kapitalgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Gewerbesteuerengesetzes, also um Kapitalgesellschaften jeder Art handelt, bei denen dem Gewerbeertrag bestimmte Gewinnanteile, Gehälter und sonstige Vergütungen hinzugerechnet werden, einen Freibetrag von nur 4800 DM im Rahmen einer Gewerbeertragsgrenze von 50 000 DM neu vorgesehen. Der Bundesrat wollte mit seinem Begehren auch diesen Teil der Regierungsvorlage, jedoch nur mit einer Ertragsgrenze von 30 000 DM wiederherstellen. Der Bundestag dagegen hat die Regierungsvorlage dahin geändert, daß zwar auch bei Kapitalgesellschaften ein Freibetrag von 7200 DM und auch hier ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags Platz greift. Jedoch hat er diese Regelung auf die sogenannten personenbezogenen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes beschränkt, weil die innere Struktur dieser Körperschaften mehr einer Personengesellschaft als einer Kapitalgesellschaft entspricht. Der Vermittlungsausschuß ist den wohlüberlegten Zielsetzungen des Bundestages, der sich hierbei vor allem von dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit leiten ließ, gefolgt und hat daher dem Begehren des Bundesrates nicht stattgegeben.

In Ziffer 7 hat der Bundesrat beantragt, die in § 35 c Ziff. 2 neuer Buchst. f des Gewerbesteuerengesetzes vorgesehene Sondervergünstigung für Unternehmen der Hochseeschifffahrt zu streichen. Es handelt sich hierbei um eine Ermächtigung für die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen, wonach bei Unternehmen der Hochseeschifffahrt bestimmte Dauerschulden und Dauerschuldzinsen bei der Ermittlung des Gewerkekapitals bzw. des Gewerbeertrags in den Jahren 1961 bis 1963 bis zu 70 % nicht hinzugerechnet zu werden brauchen.

Über die seit längerer Zeit bestehende anerkannt äußerst prekäre Lage der Seeschifffahrt, die durch den Verfall der internationalen Frachtraten und durch interventionistische Maßnahmen anderer Länder eingetreten ist, eine Lage, die durch die Aufwertung der D-Mark noch verschärft wurde, brauche ich mich hier nicht weiter zu verbreiten. Ich möchte nur noch ergänzend auf die unzulängliche Kapitalstruktur der meisten Schifffahrtsunternehmen, die in einem ausgesprochenen Mißverhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital zum Ausdruck kommt, hinweisen. In einem kürzlich dem Herrn Bundeswirtschaftsminister zugeleiteten Memorandum der vier Küstenländer wird daher unter anderem eine dreijährige Zinsbeihilfe für alle schiffshypothekarisch gesicherten und noch nicht zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen für erforderlich gehalten. Im Hinblick auf diese Lage der Hochseeschifffahrt glaubte der Bundestag, der Bundesregierung die eben dargelegte Ermächtigung zu einer gewerbesteuerlichen Vergünstigung als Soforthilfe geben zu sollen. Indessen hat der Bundestag dabei übersehen, daß in diese Vergünstigung auch die Hochseefischerei einzubeziehen ist, die ebenfalls unter einem Mißverhältnis zwischen Eigenkapital und

(A) Fremdkapital leidet und die bisher mit der Hochseeschifffahrt steuerlich gleichbehandelt wurde. Die Ermächtigung der Regierung aber nachträglich auf die Hochseefischerei auszudehnen, würde die Befugnisse des Vermittlungsausschusses überschreiten.

Aus diesem Grunde und im Hinblick darauf, daß die **Finanzminister der vier Küstenländer** den Vermittlungsausschuß wissen ließen, sie seien bereit, im Wege einer Soforthilfe sowohl den sogenannten Altreedern als auch den Neureedern der Hochseeschifffahrt und den Betrieben der Hochseefischerei eine fühlbare gewerbsteuerliche **Erleichterung im Billigkeitswege** zu verschaffen, schlägt der Vermittlungsausschuß vor, die vom Bundestag beschlossene Ermächtigung zu streichen. Die bereits in den letzten Jahren einschließlich 1960 getroffenen Hilfsmaßnahmen der Küstenländer werden somit in einem der gegenwärtigen Lage gerecht werdenden Ausmaß auch für die Jahre 1961 und 1962 fortgesetzt werden. Der Vermittlungsausschuß hat mich ermächtigt, bei der Berichterstattung diese Erklärung im Namen der Finanzminister der vier Küstenländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abzugeben.

Was die Anträge des Bundesrates in Ziff. 8, 9, 10, 11, 12 und 13 betrifft, so hat der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrates in allen Punkten stattgegeben, so daß ich hierauf nicht mehr eingehen brauche.

Nachdem der Bundestag die Vermittlungsvorschläge am 14. Juni angenommen hat, darf ich das Hohe Haus bitten, die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses ebenfalls anzunehmen und damit dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Form zuzustimmen.

(B)

Dr. Conrad (Hessen): Herr Präsident Meine Damen und Herren! Die **Hessische Landesregierung** hält es für angebracht, anläßlich der Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes und der Diskussion um dieses Gesetz, insbesondere der Diskussion um die Finanzreform eine **Erklärung** abzugeben.

Sie ist durchaus der Ansicht, daß alles getan werden sollte, um den **gewerblichen Mittelstand** steuerlich zu entlasten und dadurch seine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den großen Unternehmungen zu stärken. Die Zustimmung war allerdings davon abhängig gemacht worden, daß der zusätzliche **Freibetrag** nur gewährt werden sollte, wenn der gesamte **Gewerbeertrag** die **Grenze** von 30 000 DM nicht überschreitet. Die Landesregierung würde ihre Zustimmung auch gegeben haben, wenn die Grenze auf 50 000 DM erhöht worden wäre. Der Beschluß des Deutschen Bundestages beseitigt nunmehr jede Grenze für den Freibetrag. Damit wird der zusätzliche Freibetrag bei der Gewerbesteuer allen Unternehmungen, nicht nur denjenigen des Mittelstandes, gewährt. Nur im Hinblick darauf, daß das Steueränderungsgesetz 1961 nunmehr endgültig verabschiedet werden muß, findet sich die Hessische Landesregierung mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages und dem Beschluß des Vermittlungsausschusses ab.

Sie betont aber auch bei diesem Anlaß, daß die **Steuerpolitik der Bundesregierung** höchst angreifbar ist. Statt eine fühlbare Ermäßigung der **Umsatzsteuer** zu gewähren und vorzuschlagen, ermäßigt die Bundesregierung die den Gemeinden zustehende **Gewerbsteuer** und zwingt damit die Länder, den Steuerausfall der Gemeinden im Finanzausgleich zu ersetzen. Zunächst muß nach wie vor bezweifelt werden, daß durch die Erhöhung der Freibeträge eine wirklich nachhaltige Besserung der mittelständischen Wirtschaft erreicht wird. Im übrigen handelt es sich bei der Änderung des Gewerbesteuergesetzes doch nur um eine Kompromißlösung, nachdem es der Bundesregierung nach mehr als zweijährigen Bemühungen nicht gelungen ist, die Umsatzsteuer vernünftig zu reformieren. Die beste Reform im Sinne einer Hilfe auch für den Mittelstand ist eine schnelle Umsatzsteuersenkung anstatt langjähriger Versuche eines komplizierten Tarifumbaus. Statt dessen wurde großzügig eine Steuerreform auf Kosten der Gemeinden durchgeführt, die den Ausfall nicht tragen können.

In Hessen werden durch wesentliche Änderungen und Verbesserungen des **Finanzausgleichs** die **Gewerbsteuerausfälle** der kleinen und mittleren Gemeinden, die besonders darunter zu leiden haben, nicht nur ersetzt, sondern darüber hinaus wird eine erhebliche Verbesserung ihrer finanziellen Situation herbeigeführt. Wir sind uns darüber im klaren, daß auch in anderen Ländern Verbesserungen des kommunalen Finanzausgleichs vorgenommen werden. Sicher ist, daß dies auf die Dauer gesehen nicht ausreichen wird. (D)

Während der Beratung des Steueränderungsgesetzes wurde wiederholt die Frage der Änderung der Finanzverfassung und die Notwendigkeit einer **Finanzreform** betont. Da solche Mitteilungen in der gesamten Presse und in Fachzeitschriften bis zum heutigen Tage immer wieder erschienen, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, als seien solche Dinge von einer bestimmten Stelle gesteuert.

Es ist selbstverständlich, daß eine Finanzreform Bund, Länder und Gemeinden erfassen muß. Bisher wurde aber fast ausschließlich davon gesprochen, daß der Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer erhöht werden müsse, damit der Bund seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Dabei muß man sich der Feststellung des Bundes, die er hinsichtlich der finanziellen Situation der Gemeinden gemacht hat, erinnern, in der es wörtlich heißt: „... daß die Gemeinden ihre vermehrten und unaufschiebbaren Aufgaben, vor allem ihre Investitionen, ohne Erhöhung ihres Anteils am gesamten Steueraufkommen erfüllen können“. Gerade diese Feststellung aber muß bestritten werden.

Bereits anläßlich des zweiten Durchgangs des Bundeshaushalts im Bundesrat hatte ich eingehend darlegen können, daß der **Bundeshaushalt** ohne Schwierigkeiten ausgeglichen werden könnte, ja, daß ein nicht unerheblicher finanzieller Spielraum enthalten ist. Für diesen Spielraum spricht nach wie vor, daß der Bund auf die Inanspruchnahme des Ka-

(A) pitalmarkts verzichten konnte, daß er Zahlungen für noch nicht fällige Leistungen vornehmen konnte, und daß er insbesondere in knapp zwei Jahren die Haushaltsreste von über 10 Milliarden auf 4,7 Milliarden DM vermindern konnte. Abgesehen von erheblichen Vorauszahlungen auf Rüstungsgüter sind das alles zusätzliche Leistungen, die zusammen mit in Zukunft abnehmenden finanziellen Verpflichtungen, wie z. B. dem Wohnungsbau, dafür sprechen, daß allein aus diesen Gründen eine Änderung der Finanzverfassung nicht notwendig ist. Auch die Jahresrechnung für 1960 zeigt eine absolut gesunde Entwicklung der Bundesfinanzen.

Im übrigen ist für die Beurteilung der finanziellen Situation nicht nur der unterschiedliche Anteil am Steuerzuwachs maßgebend, der immer wieder hervorgehoben wird, sondern auch die **Vermögenslage**, bei der festgestellt werden muß, daß der Bund kaum verschuldet ist. Nach dem Abschlußbericht des Bundesrechnungshofes für die Jahre 1957 und 1958 hat sich das Vermögen des Bundes in diesen beiden Jahren um 6,2 Milliarden vermehrt und ist doppelt so schnell gestiegen wie die Neuverschuldung. Dieses Verhältnis von Vermögenszuwachs zur Neuverschuldung hat sich bis zum Jahre 1961 zugunsten des Vermögenszuwachses noch verbessert.

Es steht fest, daß der Bund in der Vergangenheit nicht nur die Steuer zu niedrig geschätzt hat, sondern jedes Jahr, insbesondere den Haushalt 1961, ohne jede Schwierigkeit hat ausgleichen können. Daraus resultiert aber auch, daß der Bundeshaushalt tatsächlich nie am Rande des Defizits war und sich diese Behauptung bis zum heutigen Tage immer wieder als Irrtum herausgestellt hat.

(B)

Bei der Frage der Finanzreform werden vom Bundesfinanzministerium immer nur die steigenden **Einnahmen** der Länder hervorgehoben, die steigenden **Ausgaben** aber, insbesondere auf dem Gebiet der kulturellen Ausgaben, der Wissenschaftsförderung usw. kaum erwähnt. Es wurde auch versäumt, auf den Fünfjahresplan des Wissenschaftsrates und auf die wachsenden Personalausgaben hinzuweisen. Gerade die Personalausgaben machen in den Länderhaushalten bis zu 40 % der Gesamtausgaben gegenüber 5 % im Bundeshaushalt bzw. — bei Einschluß der militärischen Personalausgaben — 10 % des Gesamthaushaltes aus.

Auch wurde kaum erwähnt, daß es mit in erster Linie um die **Finanznot der Gemeinden** geht. Eine Finanzreform muß deshalb in erster Linie diese Finanznot der Gemeinden lösen. Das Argument der Bundesregierung, daß schon aus fiskalischen Gründen nicht zugelassen werden könne, die Gewerbesteuer innerhalb der Gesamteinnahmen der Gemeinden auf über 70 % steigen zu lassen, ist deshalb nicht durchschlagend, weil es die Bundesregierung versäumt hat, neue Einheitswerte zu schaffen. Nun muß man sich allerdings darüber im klaren sein, daß auch die neue Einheitsbewertung, weil sie zu spät kommt, schon aus politischen Gründen keine wesentliche Erhöhung der Grundsteuer mit sich bringen wird, so daß voraussichtlich das Verhältnis

der Gewerbesteuer zu den Gesamteinnahmen das (C) gleiche bleibt. Deshalb werden die Gemeinden nach wie vor auf eine neue Steuerquelle angewiesen sein. Obwohl einer Beteiligung an der Umsatzsteuer verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen, wird man in aller Kürze überlegen müssen, ob die Gemeinden z. B. einerseits an der Umsatzsteuer und andererseits an der Vermögensteuer beteiligt werden und damit auch eine gewisse Kontinuität der Einnahmen zusammen mit der Gewerbesteuer gewährleistet wäre. Dieses gemeinsame Opfer von Bund und Ländern müßte zusammen mit einer Umsatzsteuersenkung einhergehen, weil dies allein als beste Mittelförderung zusammen mit einer Preissenkung zu einer fühlbaren Steuerentlastung führen würde.

Aus Anlaß der Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes muß festgestellt werden, daß auch in dieser Legislaturperiode keine Vereinfachung des Steuerrechts erreicht worden ist. Zwar wird von allen Seiten immer wieder der **Ruf nach Vereinfachung des Steuerrechts** erhoben, und in diesem Wunsch sind wir uns wohl alle einig. Doch schon ein Blick zurück auf das letzte Jahr steuerrechtlichen Geschehens läßt erkennen, daß eher eine weitere Komplizierung statt einer Vereinfachung eingetreten ist.

Als Hauptursache für die Kompliziertheit des Steuerrechts möchte ich einmal die große Nachgiebigkeit gegenüber den Wünschen und Forderungen aller möglichen Verbände und Interessengruppen ansprechen, die für sich ein eigenes steuerliches Vorrecht beanspruchen wollen, und zum anderen die immer stärker wachsende Absicht, mit steuerrechtlichen Bestimmungen verdeckte und schwer zu kontrollierenden Subventionen zu gewähren. Das Steuerrecht — das muß einmal festgestellt werden — ist für den größten Teil der Bevölkerung unverständlich geworden. (D)

Bei alledem sollte man nicht übersehen, daß das Steuerrecht, wie jedes andere Rechtsgebiet, nur praktikabel sein kann, solange es noch übersehbar ist, und daß eine allzu individuelle Rechtsgestaltung wiederum leicht zu einer ungleichmäßigen Handhabung führen kann. Diesem so wichtigen Anliegen wird meiner Meinung nach nicht Rechnung getragen, wenn im Wege der Bundesgesetzgebung durch Sondergesetze sowie einzelne ergänzende gesetzliche Vorschriften immer neue steuerliche Vergünstigungen für kleine und kleinste Grüppchen aus dem Kreise der Steuerpflichtigen geschaffen werden, wie das auch zum Beispiel in dem umstrittenen Änderungsgesetz 1961 wieder geschehen und vom Bundesrat zum Teil auch beanstandet worden ist. Es muß auch bedenklich stimmen, wenn man von vorneherein davon auszugehen scheint, daß in einer Zeit gewisser wirtschaftlicher Spannungen ein volkswirtschaftlich vernünftiges Verhalten weiter Kreise der Wirtschaft nur im Wege der Prämiierung aus allgemeinen Steuermitteln erreicht werden kann. Ich brauche hier nur an die Zahlungen für die Entwicklungshilfe zu erinnern.

Zum Schluß noch die Behandlung der Frage, die im Zusammenhang mit der Finanzverfassung wie-

(A) derholt aufgeworfen worden ist, nämlich die Forderung nach einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern. Angesichts der von mir gemachten Ausführungen erübrigt sich einfach die Beantwortung dieser Frage. Wir brauchen die Bundesregierung einerseits nur auf die tatsächliche finanzielle Situation hinzuweisen und andererseits an die grundgesetzlichen Bestimmungen zu erinnern. Der Herr Bundesfinanzminister hat gesagt, daß er allein fast 3 Milliarden Länderaufgaben finanzieren müsse; das aber sind zum größten Teil Aufgaben, nach denen sich der Bund in der Vergangenheit gedrängt hat. Bei Einhaltung der grundgesetzlichen Bestimmungen ergibt sich also auch von hier aus keine Notwendigkeit der Änderung der Finanzverfassung.

Dr. Weichmann (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mir erlauben, die Berichterstattung über die Frage einer Vergünstigung für die Seeschifffahrt teilweise zu ergänzen, teilweise aber auch die Akzente etwas anders zu setzen, als es der Herr Berichterstatter getan hat.

Die besondere Vergünstigung für die Seeschifffahrt, wie sie im Bundestagsentwurf vorgesehen worden war, fand den einmütigen Widerspruch des Bundesrates; nicht weil in die Seeschifffahrt die Hochseefischerei nicht einbezogen war, sondern weil es sich hier um eine Vorwegnahme einer Steuerreform von präjudiziellem Charakter gehandelt hätte, und weil nicht nur die Hochseefischerei, sondern auch sehr viele andere Berufszweige den Vorgang hätten zum Anlaß nehmen können, gleiche Vergünstigungen zu verlangen.

Der Einspruch des Bundesrates war also durch grundsätzliche Erwägungen bestimmt.

Es war aber noch eine andere Erwägung maßgeblich, die ich hier zum Ausdruck bringen möchte. Die Lage der Seeschifffahrt ist gewiß prekär, und niemand weiß das besser als die Küstenländer. Die Notwendigkeit einer Hilfe für die Seeschifffahrt ist absolut gegeben, und auch das weiß niemand besser als die Küstenländer. Aber diese Notlage der Seeschifffahrt ist nicht durch konjunkturelle Einflüsse auf dem Frachtenmarkt im Sinne einer Änderung der bestehenden Situation verschärft worden, die besondere und akute Schwierigkeit der Seeschifffahrt ist durch einen Eingriff des Bundes hervorgerufen worden, und zwar durch die Aufwertung. Diese Aufwertung war das eigentliche Moment, wodurch die Seeschifffahrt in eine ganz besonders bedrohliche Lage gekommen ist, da der Großteil ihrer Einnahmen in Dollars oder in Pfunden einkommt.

Unter diesen Umständen konnte es nicht als eine alleinige Aufgabe der Küstenländer aufgefaßt werden, dieser Maßnahme zu begegnen. Die Bundesregierung hat sich nicht gescheut, aus berufenem Mund wiederholt zu verkünden, sie kenne keine Aufwertungsgeschädigten. Die Maßnahme des Bundestages lief im Grunde genommen darauf hinaus, doch Aufwertungsgeschädigte anzuerkennen, aber die Rechnung den Ländern zu präsentieren. Eine derartige Maßnahme schien weder sachlich, noch

moralisch akzeptabel unter dem Gesichtspunkt (C) der alleinigen Überbürdung der Lasten auf die Küstenländer.

Um trotzdem im Vermittlungsausschuß eine Lösung zu finden, habe ich von Hamburg aus mit der Unterstützung Bremens die Initiative übernommen, eine eigene Regelung auszuarbeiten, die nicht einmal der Zustimmung der Kabinette bedurfte, sondern die als eine Billigkeitsmaßnahme der Finanzminister in deren eigener Zuständigkeit sofort durchgesetzt werden konnte. Wir haben die Grundzüge eines Billigkeitserlasses vorgelegt, der nicht nur eine Fortsetzung der Begünstigungsmaßnahmen für die kriegsgeschädigten Altreeder vorsteht, sondern die Begünstigung auf Altreeder erstreckt, die auch nach den bisherigen Stichtagen Schulden aufgenommen haben, unabhängig davon, ob sie Kriegsschäden haben oder nicht. Wir haben die Begründung gleichfalls auf Neureeder für alle Schulden ausgedehnt, die sie aufgenommen haben, um dem Mißverhältnis von Fremdkapital und Eigenkapital entgegenzutreten, freilich — und das war begründet — nur soweit tatsächlich Verluste eingetreten sind.

Nun, diese Maßnahme ist befristet, und diese Maßnahme soll eine Sofortmaßnahme sein, aber sie ist keine Maßnahme einer strukturellen Hilfe für die Seeschifffahrt. Was die Seeschifffahrt braucht, ist eine strukturelle Hilfe insbesondere auf zwei Gebieten. Es müssen die diskriminatorischen Maßnahmen beseitigt werden, die der deutschen Seeschifffahrt Befrachtungsmöglichkeiten entziehen, und es muß in die Finanzstruktur des Unternehmens eingegriffen werden, damit das ungünstige Verhältnis von Fremd- und Eigenkapital bzw. die drückende Schuldenlast vermindert wird.

In diesem Sinne sollen die Maßnahmen den Küstenländern Luft schaffen, um aber nun denjenigen zum Zuge kommen zu lassen, der für strukturelle Maßnahmen tatsächlich verantwortlich sein sollte, nämlich die Bundesregierung.

Die deutsche Seeschifffahrt — wir haben selbstverständlich die Hochseefischerei einbezogen, aber nur akzidenter —, die deutsche Hochseeschifffahrt ist nicht nur eine Angelegenheit der Küstenländer, sie ist ein eminent nationalwirtschaftliches Anliegen der gesamten deutschen Bundesrepublik. Ich glaube darum betonen zu müssen, daß es — auch nach Auffassung aller Küstenländer — dringend erwünscht ist, daß auch die Bundesregierung jetzt die erforderlichen Schritte ergreift, der Seeschifffahrt zu helfen. Persönlich würde ich sogar so weit gehen, vorzuschlagen, zunächst für die Wiederaufbaudarlehen ein einjähriges Moratorium zu verkünden, um auch damit die Frist für gesunde und wohlgedachte Maßnahmen zu haben, gleichwohl aber nach dem Muster der Länder auch auf der Bundesseite eine sofortige Entlastung eintreten zu lassen.

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister Conrad hat für die Hessische Landesregierung einige Bemerkungen zu

(A) der Finanzpolitik des Bundes und der Länder gemacht. Ich möchte auf diese Bemerkungen nicht eingehen, da ich der Meinung bin, daß die Beschlußfassung des Bundesrates über einen Vorschlag des Vermittlungsausschusses kein Anlaß und keine Gelegenheit ist, eine finanzpolitische Debatte zu führen. Ich möchte Herrn Minister Conrad aber eine Stellungnahme des Herrn Bundesministers der Finanzen zu der Kritik, die er an der Finanzpolitik des Bundes geübt hat, in Aussicht stellen. Dabei wird zu gegebener Zeit dann auch auf die Anregungen einzugehen sein, die er hinsichtlich einer etwaigen künftigen Finanzreform der Gemeinden durch Beteiligung an der Umsatzsteuer und an der Vermögensteuer gemacht hat.

Zu den Bemerkungen des Herrn Senators Dr. Weichmann nur eine einzige Erklärung. Herr Senator, es ist Ihnen bekannt, daß die Bundesregierung, insbesondere das Bundesfinanzministerium, neben den steuerlichen Maßnahmen zur **Entlastung der Seeschifffahrt** in kritischen Verhältnissen noch **Sondermaßnahmen** erwägt und auch mit dem Verband der Reeder erörtert. Diese Sondermaßnahmen beziehen sich hauptsächlich auf die Wiederaufbaudarlehen, die Sie angesprochen haben, und einige Sonderfragen, die mit der Finanzierung des Schiffbaues zusammenhängen.

Präsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom (B) 14. Juni 1961 den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Der Bundesrat hat nunmehr über das Gesetz in der so geänderten Fassung abzustimmen. Wer der jetzt vorliegenden Fassung des Gesetzes zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Steueränderungsgesetz 1961** gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Sicherung von Beweisen in besonderen Fällen (Drucksache 249/61).

Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer, Berichterstatter: Herr Präsident! Anstelle des erkrankten Berichterstatters, Herrn Abgeordneten Dr. Menzel, darf ich für den Vermittlungsausschuß folgenden Bericht erstatten.

Der Bundesrat hat in seiner 233. Sitzung vom 26. Mai 1961 beschlossen, hinsichtlich des vom Bundestag am 4. Mai 1961 verabschiedeten Gesetzes über die Sicherung von Beweisen in besonderen Fällen die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen. Das Anrufungsbegehren erstreckte sich in 19 Punkten auf sämtliche 14 Paragraphen des Gesetzes.

Im Vordergrund der Entscheidungen des Vermittlungsausschusses standen vor allem zwei Fragen: die Frage nach dem Rechtsweg und die Frage nach

der Abgrenzung von Beweissicherung und Beweiswürdigung. (C)

Hinsichtlich des **Rechtsweges** ist es bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gemäß dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geblieben. Dabei ging die Mehrheit des Vermittlungsausschusses davon aus, daß in den Ländern genügend Richter und Rechtspfleger zur Verfügung stünden, um im Laufe der nächsten Jahre die anfallenden Beweissicherungsanträge für die zu erwartenden mehreren hunderttausend geschädigten Antragsteller bewältigen zu können.

Dadurch, daß der Vermittlungsausschuß die Beweissicherung hinsichtlich „der Kriegschäden an Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes“ abgelehnt hat, können die Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone, die Schäden, soweit sie auf Kriegseinwirkungen beruhen, nicht für ein Beweissicherungsverfahren anmelden.

Andererseits hat der Vermittlungsausschuß den **Stichtag**, den der Bundestag auf den 8. Mai 1945 festgelegt hatte, vorverlegt, indem er bestimmte, daß auch diejenigen Schäden über Enteignungs- oder wirtschaftlich gleichstehende Maßnahmen durch ein Beweissicherungsgesetz gesichert werden können, die bereits zu Beginn der Besatzung durch die Sowjettruppen entstanden sind oder entstanden sein können.

Der Vermittlungsausschuß hat in § 1 einen neuen Abs. 2 angefügt, wonach eine Beweissicherung über den Verlust von Vermögensgegenständen, deren (D) Wert insgesamt 500 Deutsche Mark nicht erreicht, nicht stattfindet. Das Gericht entscheidet insoweit über den mutmaßlichen Wert nach freier Überzeugung. Diese Entscheidung darf jedoch nicht willkürlich sein; sie wäre nach dem Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit anfechtbar.

Nach § 2 soll nicht als Zeuge, sondern so wie der Antragsteller vernommen werden, wer wegen des gleichen Vermögensgegenstandes antragsberechtigt wäre. Dies ist zur Vermeidung von Interessenkollisionen, die bei einem eidlich vernommenen Zeugen entstehen könnten, aufgenommen worden.

In einem neuen Abs. 2 des § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 ist nunmehr eine Klarstellung dahin erfolgt, daß die Antragsberechtigung von **juristischen Personen** ausschließlich bei ihnen liegt und was mit untergegangen oder nicht mehr handlungsfähigen juristischen Personen zu geschehen habe.

Mit der Neufassung des Absatzes 5 in § 3 ist die Ermächtigung der Landesregierung verbunden, durch eine Rechtsverordnung einem Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte die Erledigung der anfallenden Beweissicherungsverfahren zu übertragen.

Schließlich hat der Vermittlungsausschuß im Rahmen der Prüfung von Urkunden festgelegt, daß nach Abs. 2 Satz 3 des § 9 auf der Abschrift einer Urkunde auch die äußeren Mängel, die nicht aus der Abschrift ersichtlich sind, sowie sonstige Umstände zu

(A) vermerken sind, die gegen die Echtheit der Urkunde sprechen könnten.

§ 10 ist durch den Vermittlungsausschuß gestrichen worden. Er hat dies damit begründet, daß § 10 eine **Beweiswürdigung** enthalte, die — ich zitiere die durch den Bundesrat gegebene Begründung für sein Anrufungsbegehren — „im Ergebnis einer Feststellung des Sachverhalts nahe komme“ und „daß diese Feststellung dem Beweissicherungsverfahren nach der Zivilprozeßordnung fremd sei“.

Damit ist dann auch in § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Hinweis auf den § 10 hinfällig geworden.

Das Begehren auf Anrufung des Vermittlungsausschusses sah die völlige **Kosten- und Gebührenfreiheit** des Verfahrens vor. Der Vermittlungsausschuß vermochte diesem Antrag nicht zu folgen. Er entschloß sich lediglich zu einer Halbierung der in § 12 vom Bundestag beschlossenen Sätze dahin, daß für die Zurückweisung eines Antrages auf Beweissicherung 25 DM und für die Verwerfung und Zurückweisung einer Beschwerde 50 DM als Gebühr zu erheben seien.

Schließlich hat der Vermittlungsausschuß mit der im einzelnen aus § 12a ersichtlichen Modifikation beschlossen, daß der Bund die Hälfte der den Ländern aus dem **Vollzug** des Beweissicherungsgesetzes entstehenden **Kosten** zurückzuerstatten habe. Er ging dabei von dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1959 — veröffentlicht in Band 9 der Amtlichen Entscheidungen — aus.

(B) Mit dieser Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht den Bund zur Tragung der vollen Kosten als Kriegsfolgelasten gemäß Artikel 120 GG verurteilt, ohne daß es auf eine Unterscheidung von unmittelbaren und mittelbaren Kriegsfolgelasten ankomme. Die Entscheidung stellt auf Seite 324 allein darauf ab, daß es zur Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 120 GG genüge, daß die entscheidende Ursache der zweite Weltkrieg gewesen sei.

Im übrigen hat der Vermittlungsausschuß noch einige Bestimmungen über das Inkrafttreten und über die Berlinklausel geändert. Der Vermittlungsausschuß hat beschlossen, daß die Abstimmung über die Änderungen im Bundestag gemeinsam zu erfolgen habe. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1961 den Vorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Nach Auffassung des federführenden Rechtsausschusses bedarf das Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat kann deshalb nur noch gegen das Gesetz einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einlegen.

Ich lasse nunmehr gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. e unserer Geschäftsordnung darüber abstimmen, ob ein Einspruch eingelegt werden soll. Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat mit Mehrheit **beschlossen**, gegen das Gesetz über die Sicherung von Beweisen in besonderen Fällen **Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einzulegen. (C)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über das Kreditwesen (Drucksache 157/61).

Bundestagsabgeordneter Hoogen, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Angesichts des Inhalts der Ihnen vorliegenden Drucksache 157/61, aus der Sie ersehen, daß der Bundestag den Vorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt hat, glaube ich mich kurz fassen zu können. Aber ich kann mir vorstellen, daß die Erwägungen, die den Vermittlungsausschuß zu seinem Vorschlag veranlaßt haben, für Ihre Entscheidung angesichts dieser Sachlage von Bedeutung sind.

Der Bundesrat hat bekanntlich den Vermittlungsausschuß zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen angerufen, und in erster Linie gegen die **Errichtung des Bundesaufsichtsamts** verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht. Er hat die Bedenken wiederholt, die er schon gegen einen früheren Gesetzentwurf der Bundesregierung in der zweiten Legislaturperiode vorgebracht hatte. Im Gegensatz zur Bundesregierung und zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf ist der Bundesrat der Auffassung, daß die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde nicht schon dann zulässig ist, (D) wenn die Ausführung eines Gesetzes in bundeseigener Verwaltung zweckmäßig und praktisch möglich erscheint.

Der Vermittlungsausschuß hat sich deshalb eingehend mit diesem Einwand gegen den Gesetzentwurf befaßt. Bei der Prüfung dieser Frage kam er zu der Überzeugung, daß die vom Bundestag beschlossene Errichtung einer Bundesoberbehörde nicht frei ist von verfassungsrechtlichen Bedenken, während die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, das heißt die Beibehaltung der Länderaufsichtsbehörden unter allerdings gleichzeitiger Verstärkung des materiellen Aufsichtsrechts, verfassungsrechtlich zweifelsfrei ist.

Der Vermittlungsausschuß hat sich insbesondere eingehend mit der Frage befaßt, ob die mehr als zehn Jahre lang ausgeübte Länderaufsicht in dem bekannten **Sonderausschuß „Bankenaufsicht“** ausreichend gewesen ist, oder ob sich hierbei Mängel gezeigt haben. Hätten sich nämlich solche Mängel gezeigt, wäre die Bundesregierung verfassungsrechtlich in der Lage gewesen, von Art. 84 Abs. 2 GG zur Abstellung dieser Mängel Gebrauch zu machen. Auf die diesbezüglich eindeutig gestellte Frage des Berichterstatters im Vermittlungsausschuß hat der Herr Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium ausdrücklich und wörtlich erklärt, es habe in der Tat keinen konkreten wirtschaftlichen Anlaß gegeben, mit Hilfe des genannten Artikels einzugreifen. Nach dieser Antwort drängte sich dem

(A) Vermittlungsausschuß die in seinem Vorschlag gemachte Lösung geradezu auf.

Die vorerwähnte Ausdehnung des materiellen Aufsichtsrechts finden Sie in dem Ihnen vorliegenden Vermittlungsvorschlag auf der Bundestagsdrucksache. Dort ist vorgesehen, daß die Bundesregierung einerseits allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen und andererseits Einzelweisungen über die Ausführung des Gesetzes erteilen kann und daß außerdem ein Beirat für das Kreditwesen beim Bundesminister für Wirtschaft zu errichten ist.

Diese Grundtendenz des Vermittlungsvorschlags ist noch durch weitere Bestimmungen in der gleichen Richtung verstärkt worden.

Das waren die Erwägungen, die den Vermittlungsausschuß zu dem allerdings vom Bundestag abgelehnten Vermittlungsvorschlag geführt haben.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich als Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses zu den Beschlüssen des Vermittlungsausschusses und des Bundestages kurz Stellung nehme.

Der Bundesrat hat in seiner 230. Sitzung am 29. März 1961 beschlossen, wegen dieses Gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die Gründe, die zu diesem Beschluß geführt haben, habe ich damals ausführlich dargelegt. Der Bundesrat hat dem Bund auf dem Gebiet des Kreditwesens alle Rechte eingeräumt, die zur Durchführung einer einheitlichen Wirtschafts- und Währungspolitik erforderlich sind. Der Bundesregierung wurde auch das Recht zugestanden, im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er ist sogar so weit gegangen, der Bundesregierung das Recht zuzugestehen, Einzelweisungen zu erteilen, um die Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis auf jeden Fall sicherzustellen. Dieses Zugeständnis hat der Bundesrat gemacht, obwohl die Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis in den vergangenen 15 Jahren durch eine freiwillige Koordination der Länder in enger Zusammenarbeit mit den Bundesressorts und der Bundesbank nie in Frage gestellt war und es deshalb auch nie zu Beanstandungen der Bundesressorts oder der Bundesbank gekommen ist, wie auch der Herr Berichterstatter soeben erwähnt hat.

Es ist deshalb nicht erkennbar, wie im Bundestag die Behauptung aufgestellt werden konnte, eine Aufsichtsführung durch Länderbehörden sei sachlich und fachlich unwirksam und habe sich als wirtschaftspolitisch unzureichend erwiesen. Diese Behauptungen sind völlig unbegründet. Die Länder haben die Aufsicht auch nicht nur bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgeübt. Ich darf daran erinnern, daß nach der Währungsreform die Lage der Kreditinstitute, die ihr Eigenkapital und ihre Reserven zum größten Teil verloren hatten, bei

den damaligen unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen besonders gefährlich war und die Aufsichtsbehörden wiederholt vor schwierige Entscheidungen stellte. Als Folge der Währungsreform und bei der Wertpapierbereinigung haben die Bankenaufsichtsbehörden zusätzlich umfangreiche und verantwortungsvolle Aufgaben unbeanstandet erfüllt, wie sie das alte Reichsaufsichtsamt — ich habe das schon bei der vorigen Beratung gesagt — nie zu bewältigen hatte. Daß größere Gefahren als in den ersten Jahren nach der Währungsreform bei unserer gefestigten Wirtschaft eintreten könnten, ist nicht anzunehmen.

Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dem Kreditwesengesetz wiederholt befaßt und mit sehr großer Mehrheit den Vermittlungsvorschlag beschlossen. Er hat sich in verdienstvoller Weise in der Frage der Organisation der Bankenaufsicht um einen Ausgleich zwischen Bundestag und Bundesrat intensiv bemüht und eine Reihe von konstruktiven Lösungen beraten. In seinem Vorschlag werden der Bundesregierung weitere Zugeständnisse gemacht. Ich brauche auf die §§ 6 b und 6 c nicht einzugehen, da es der Herr Berichterstatter getan hat.

Nach den durch Bundesrat und Vermittlungsausschuß ergänzten Bestimmungen des Gesetzes hat der Bundesminister für Wirtschaft alle Rechte und Befugnisse für eine den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende einheitliche Durchführung der Bankenaufsicht und damit der von ihm für notwendig gehaltenen Maßnahmen. Der Vermittlungsausschuß ist damit dem Willen des Gesetzgebers so weit, wie verfassungsrechtlich möglich und zulässig, entgegengekommen. Das Hauptanliegen des Gesetzgebers — die Sicherstellung der Einheitlichkeit der Aufsichtsgrundsätze und Aufsichtspraxis — ist in vollem Umfange erfüllt worden. Nach der einhalb Jahrzehnte geübten Praxis der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit den Bundesressorts und der Bundesbank ist nicht der leiseste Zweifel an einer rechtlichen Sicherstellung für eine einheitliche Bankenaufsicht berechtigt.

Ich glaube, daß unter den verfassungsrechtlichen und politischen Gegebenheiten dieser Vorschlag in jeder Hinsicht eine konstruktive Lösung darstellt.

Trotz dieses weitgehenden Entgegenkommens ist der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 14. Juni 1961 dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu unserem Bedauern nicht gefolgt und hat sich für den Gesetzesbeschluß in der ursprünglichen Fassung entschieden.

Die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes ist nach den weitgehenden Zugeständnissen weder verfassungsrechtlich noch sachlich zu rechtfertigen. Die Länder wenden sich entschieden gegen die Behauptung, die Errichtung von Bundesoberbehörden sei nicht von der Frage abhängig, ob es sich um Materien handelt, die von den Ländern nicht wirksam verwaltet werden können. Diese Behauptung ist im Hinblick auf die im Grundgesetz festgelegte Aufgabenstellung zwischen Bund und Ländern nicht haltbar. Die Errichtung einer Bundesoberbehörde

(A) kann immer nur eine Ausnahme von der die Regel bildenden Durchführung von Bundesgesetzen in landeseigener Verwaltung — Art. 83 GG — sein, die nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Übertragung der Bankenaufsicht auf eine Bundesoberbehörde bedeutet danach eine unzulässige **Einschränkung der Verwaltungshoheit der Länder**, die von ihnen nicht hinweggenommen werden kann. Die Bemühungen des Bundesrates und des Vermittlungsausschusses hatten das Ziel, einen neuen Verfassungsstreit mit dem Bund zu vermeiden.

Ich schlage deshalb vor, die Zustimmung zu versagen, und gleichzeitig hilfsweise gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einzulegen.

Präsident Dr. Meyers: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Vor der Abstimmung darf ich darauf hinweisen, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf. Da die Zustimmungspflichtigkeit jedoch strittig ist, wäre es wohl notwendig, wenn die Mehrheit für Versagung der Zustimmung ist, entsprechend der Anregung des Herrn Kollegen Dr. Lauscher gleichzeitig hilfsweise gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einzulegen.

(Dr. Altmeier: Ich beantrage Abstimmung durch länderweisen Aufruf!)

— Es ist beantragt, durch Aufruf der Länder abzustimmen.

(B) Ich lasse nunmehr durch Aufruf der Länder darüber abstimmen und bitte mit Bezug auf § 13 Abs. 2 Buchst. e unserer Geschäftsordnung, den ich soeben schon zitiert habe, diejenigen Länder, die die Zustimmung versagen und vorsorglich gleichzeitig Einspruch einlegen möchten, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. Meyers: Demnach hat der Bundesrat mit allen Stimmen ohne die Stimmen Berlins beschlossen, dem Gesetz über das Kreditwesen nicht zuzustimmen und gleichzeitig hilfsweise Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einzulegen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Drucksache 250/61).

Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer, Be- (C)
 richterstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses darf ich folgendes ausführen.

Der Bundestag hat in seiner 154. Sitzung am 19. April 1961 das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner 232. Sitzung am 5. Mai beschlossen, wegen dieses Gesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird. Das Anrufungsbegehren bezieht sich auf drei Punkte.

Der Vermittlungsausschuß hat sich am 9. Juni 1961 mit dem Anrufungsbegehren befaßt. Ich darf unter Bezugnahme auf die Ihnen vorliegende Drucksache folgendes bemerken.

In § 5a des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes war vorgesehen, daß der Bund für fremde Träger der Straßenbaulast Zuschüsse oder Darlehen gewähren kann, wenn es sich um den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesfernstraßen oder um den Bau oder Ausbau von Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen handelt. Die Bestimmungen sahen aber vor, daß die Länder sich an den Kosten beteiligen. An dem Grundsatz, daß der Bund für fremde Straßenbaulastträger Zuschüsse oder Darlehen gewähren soll, wird festgehalten. In seinem Vorschlag hat der Vermittlungsausschuß aber die **Dotationsaufgabe für die Länder** gestrichen. Bei der Verteilung der Mittel sollen die Länder in Zukunft mitwirken. Daher wurde die Bestimmung aufgenommen, daß der Bund „im Einvernehmen mit dem beteiligten Land“ die Mittel verteilt. Nach der Erklärung des Herrn Bundesverkehrsministers im Vermittlungsausschuß besteht Einigkeit darüber, daß diese Mittel auch für den Grunderwerb gegeben werden können. Deshalb bestand kein Anlaß, dem Anrufungsbegehren des Bundesrates insoweit noch Rechnung zu tragen.

Die Streichung des Wortes „erheblich“ im dritten Absatz soll die Möglichkeit für eine freiere, den Verhältnissen gerecht werdende Entscheidung geben.

Die in der Fassung des Bundestages vorgesehene Einführung des Landbeschaffungsgesetzes für die Bundesfernstraßen bezweckt eine Vereinheitlichung des **Enteignungsrechts** für die Bundesaufgaben. Der Vermittlungsausschuß schloß sich den Bedenken des Bundesrates an, daß mit der Einführung eines neuen Enteignungsrechts für Bundesstraßen verwaltungsmäßige Schwierigkeiten entstehen könnten, da dann im Bereich des Straßenbaus drei Enteignungsgesetze gelten würden, nämlich das Landbeschaffungsgesetz, das Bundesbaugesetz für Straßenbaumaßnahmen innerhalb von Ortschaften und die Landesenteignungsgesetze über die Landstraßen erster und zweiter Ordnung. Diesem Anliegen will der Vermittlungsausschuß mit seinem Vorschlag unter Nr. 2 der BT-Drucksache 2820 Rechnung tragen. § 19 Abs. 5 des Gesetzes heißt demnach: „Im übrigen gelten die für die öffentlichen Straßen geltenden Enteignungsgesetze der Länder.“

- (A) In § 19 Abs. 1 Satz 2 sowie in den Absätzen 2 und 3 wird jeweils „§ 17“ durch „§ 18 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 3 in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung sah vor, daß der Bund die **Straßenbaukosten für Brücken** im Zuge von Bundesfernstraßen über natürlichen Gewässern trägt. Der Vermittlungsausschuß schlägt vor, die Übernahme der Baulast für Brücken über alle Gewässer vorzusehen, und zwar nicht nur, wenn Gemeinden, Gemeindeverbände oder gemeindliche Zweckverbände seither die Baulast trugen, sondern wenn — allgemein formuliert — Gebietskörperschaften, gemeindliche Zweckverbände oder Wasser- und Bodenverbände die Baulast seither zu tragen hatten. Der Vermittlungsausschuß ging im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesverkehrsminister davon aus, daß dadurch eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung und der Verhandlungen erreicht würde.

Andererseits mußte dafür gesorgt werden, daß nicht Dritte Nutznießer dieser Regelung werden. Deshalb wurde die Bestimmung, daß Ansprüche gegen Dritte nun auf den Bund übergehen, in folgender Formulierung aufgenommen:

Die mit der Brückenbaulast zusammenhängenden Ansprüche der bisherigen Baulastträger gegen Dritte gehen auf den Bund über.

Ich darf zum Schluß noch bemerken, daß der Bundestag in seiner Sitzung vom 14. Juni dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt hat. Ich darf als Berichterstatter den Bundesrat bitten, dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung ebenfalls zuzustimmen.

(B)

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung zu dem Gesetz. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seine Zustimmung zu geben.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
(Drucksache 254/61).

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte am 26. Mai 1961 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, § 4 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung neu zu fassen. Durch die Neufassung sollte eine unrichtige Formulierung beseitigt werden, die der **Stellung Berlins** als eines Landes der Bundesrepublik nicht entsprach. Der Vermittlungsausschuß ist dem Begehren des Bundesrates gefolgt, und der Deutsche Bundestag hat am 14. Juni 1961 den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen.

Der Vermittlungsausschuß hat gleichzeitig empfohlen, in § 139 Nr. 9 vor den Worten „bayerischen Kreises Lindau“ das Wort „ehemaligen“ einzufügen.

Auch diesem Vorschlag, hat der Bundestag zuge- (C)
stimmt.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich bitten, dem Gesetz in der vom Bundestag am 14. Juni 1961 beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung zu dem Gesetz. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz — GrdstVG) (Drucksache 251/61).

Bundestagsabgeordneter Seidl (Dorfen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum Grundstückverkehrsgesetz hat der Bundesrat am 5. Mai 1961 die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dem Anrufungsbegehren in seiner letzten Sitzung am 9. Juni 1961 befaßt. Das Ergebnis der Beratungen im Vermittlungsausschuß liegt Ihnen in der Drucksache 251/61 vor. Über das Ergebnis der Beratungen darf ich folgendes berichten.

Dem Anrufungsbegehren des Bundesrates zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 ist der Vermittlungsausschuß gefolgt. Er war der Ansicht, daß die Länder in der **Festsetzung einer Freigrenze** nicht beschränkt werden sollten, da andernfalls die neue Regelung strenger wäre als das geltende Recht und es rechtspolitisch nicht vertretbar erscheint, auch die Veräußerung kleinster Flächen genehmigungspflichtig zu machen. Eine schädliche Auswirkung auf die agrarpolitische Zielsetzung des Gesetzes tritt durch diese Änderung nach Auffassung des Vermittlungsausschusses nicht ein.

Zu § 3 folgte der Vermittlungsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates, in § 3 Abs. 1 und in den anderen Stellen des Gesetzes das Wort „Landwirtschaftsbehörde“ durch das Wort „Genehmigungsbehörde“ zu ersetzen. Dafür waren ausschließlich verfassungspolitische Gesichtspunkte maßgeblich, nämlich der Gedanke, die **Dispositionsfreiheit der Länder für die Regelung von Verwaltungszuständigkeiten** bundesgesetzlich nicht einzuschränken. Die Vorschriften, in welchen die entsprechende Änderung vorgenommen ist, sind in Nr. 2 der Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses zusammengefaßt. Es hat sich als notwendig erwiesen, in diesem Zusammenhang auch § 32 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen zu ändern und die §§ 41 Satz 2, 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 dieses Gesetzes neu zu fassen.

Zu § 4 und zu § 8 Nr. 1 und Nr. 7 Buchst. c hatte der Bundesrat gewisse **Erleichterungen** für den

(A) **Grundstückserwerb durch Gemeinden und Gemeindeverbände** vorgeschlagen. Nach dem Vorschlag zu § 4 sollten die Gemeinden und Gemeindeverbände von der Genehmigungspflicht freigestellt werden, wenn das veräußerte Grundstück im Gebiet der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbandes liegt.

Der Vorschlag des Bundesrates zu § 8 Nr. 1, wonach die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Katalog der Vorschrift aufgenommen werden sollten, bei der die Genehmigung erteilt werden muß, sollte der Erleichterung einer angemessenen Bodenvorratspolitik dienen.

Beiden Vorschlägen vermochte sich der Vermittlungsausschuß nicht anzuschließen. Die vom Bundestag beschlossene Fassung der §§ 4 und 8 ist in den Ausschußberatungen sehr sorgfältig auf die einschlägigen Vorschriften des Bundesbaugesetzes abgestimmt worden. Diese Ausgewogenheit der Vorschriften des Bundesbaugesetzes einerseits und dieses Gesetzes andererseits würde durch die Vorschläge des Bundesrates zerstört. Der Vermittlungsausschuß war der Ansicht, daß durch die in Nr. 4 des § 4 vorgesehene Freistellung von der Genehmigungspflicht und durch die Aufnahme in den Katalog des § 8 Nr. 1 den Interessen der Gemeinden und Gemeindeverbände in ausreichendem Umfang Rechnung getragen ist. Die weitergehenden Vorschläge des Bundesrates würden nach Auffassung des Vermittlungsausschusses die Zielsetzung dieses Gesetzes, nämlich die Verbesserung der Agrarstruktur, in weitem Maße gefährden können.

(B) Auch den Vorschlag des Bundesrates, in § 8 Nr. 7 Buchst. c die Worte „alsbaldigen“ und „bestimmten“ zu streichen, hat sich der Vermittlungsausschuß nicht zu eigen gemacht. Nach seiner Auffassung sollte die Genehmigung hier nur erteilt werden müssen, wenn die Beschaffung von Ersatzland für einen bestimmten Fall und in absehbarer Zeit notwendig ist.

Der Vorschlag des Bundesrates, § 4 Nr. 2, wonach **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** von der **Genehmigungspflicht** weitgehend freigestellt sind, zu erweitern, wurde vom Vermittlungsausschuß nicht gebilligt. Ein solche Ausweitung wurde als nicht erforderlich und als auch hier mit den Zielen des Gesetzes nicht vereinbar abgelehnt.

Zu § 6 Abs. 1 folgte der Vermittlungsausschuß aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Vorschlag des Bundesrates, die Frist von zwei auf drei Monate zu verlängern, falls eine Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts herbeizuführen ist. Dabei wurde auch die Fassung noch verbessert.

In § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Bundestagsfassung ist als **Versagungsgrund** ein grobes **Mißverhältnis zwischen Preis und Wert des Grundstücks** aufgeführt. Diese Bestimmung war schon in den Ausschüssen Gegenstand eingehender Erörterungen und wurde auch im Vermittlungsausschuß sorgfältig geprüft. Trotz gewisser Bedenken entschloß sich der Vermittlungsausschuß für die Beibehaltung dieser Vorschrift, vor allem aus dem Grund, weil der Erwerb des zur Verbesserung der Agrarstruktur dringend

erforderlichen Landes durch Landwirte und Siedlungsbehörden außerordentlich erschwert würde, wenn überhöhte Preise gefordert und bezahlt werden könnten.

Auch dem Vorschlag, Abs. 4 des § 9 zu streichen, konnte sich der Vermittlungsausschuß nicht anschließen. Er war der Meinung, daß bei Veräußerung von Grundstücken für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke kein Bedürfnis besteht, die Genehmigung wegen eines Mißverhältnisses von Preis und Wert zu versagen. Insofern soll vielmehr die Aufhebung des Preisstopps auch hier voll zur Geltung kommen.

Auch zu einer Streichung des § 9 Abs. 2 konnte sich der Vermittlungsausschuß nicht entschließen. Der Vermittlungsausschuß war der Auffassung, daß auf diese Vorschrift nicht verzichtet werden sollte, weil in ihr eine nähere Konkretisierung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 mit seinem allgemeinen Inhalt im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes zum Ausdruck kommt und dadurch eine bessere Handhabung dieser Bestimmung erreicht werden soll.

Dagegen wurde der Vorschlag des Bundesrates zu § 9 Abs. 5, der eine notwendige Ergänzung und Klarstellung enthält, angenommen.

Zu § 16 schlug der Bundesrat vor, bei der **Entschädigung für die weichenden Erben** im Wege des Zuweisungsverfahrens nicht von dem Einheitswert, der zwar bis zum dreifachen Betrag zugrunde gelegt werden kann, auszugehen, sondern vom **Ertragswert**. Der Vermittlungsausschuß war der Auffassung, daß diesem Begehren stattgegeben werden sollte, weil nur dadurch eine gerechte Abfindung der weichenden Erben erreicht werden kann. Damit werden auch etwaige verfassungsrechtliche Bedenken gegen das gerichtliche Zuweisungsverfahren ausgeräumt. Außerdem entspricht diese Regelung bereits geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates empfiehlt der Vermittlungsausschuß ferner, in § 16 einen neuen Abs. 5 einzufügen, durch welchen die Möglichkeit geschaffen wird, den weichenden Erben unter Umständen auch mit der **Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechts** abzufinden. Diese Bestimmung dient nach Auffassung des Vermittlungsausschusses der Erleichterung der Durchführung des Zuweisungsverfahrens, da es für beide Teile unter Umständen wünschenswert sein kann, wenn der Abfindungsberechtigte an Stelle eines Geldbetrags oder eines Grundstücks z. B. ein Nießbrauchsrecht oder ein Wohnrecht erhalten kann.

Zu § 17 Abs. 2 ist der Vermittlungsausschuß im wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt; er hat jedoch für die **Verjährungsvorschrift** eine bessere und klarere Fassung gefunden.

Zu § 22 Abs. 5 hat der Bundesrat verlangt, daß diese Vorschrift aus verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bedenken gestrichen wird, da sie einen Eingriff in das Organisationsrecht der Länder enthalte. Es erschien dem Bundesrat ferner bedenk-

(A) lich, einen Berufungsfall zu schaffen, auf Grund dessen auch andere **Berufsvertretungen ähnliche Kontrollrechte** gegenüber Behörden und Gerichten geltend machen könnten. Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner großen Mehrheit diesen Bedenken angeschlossen und schlägt folglich die Streichung des § 22 Abs. 5 vor.

Zu § 27 Nr. 2 und 8 ist der Vermittlungsausschuß den Änderungsvorschlägen des Bundesrates, die im wesentlichen redaktionelle Bedeutung haben, gefolgt. Entsprechend mußte auch § 21 Satz 2 des Gesetzes geändert werden.

Auch dem Vorschlag auf Streichung des § 31 ist der Vermittlungsausschuß gefolgt, weil er der Ansicht war, daß die in dieser Vorschrift vorgesehenen Maßnahmen bereits auf Grund der Verordnungen, die zum Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen ergangen sind, durchgeführt werden können und die Vorschrift deshalb überflüssig und eventuell sogar bedenklich erscheint.

Auch zu § 40 folgte der Vermittlungsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates, den Zeitpunkt des **Inkrafttretens** des Gesetzes auf den 1. Januar 1962 festzulegen, damit den Ländern ausreichend Zeit bleibt, die erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1961 die Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses gebilligt. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich auch Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, bitten, dem Gesetz in der nunmehr geänderten Fassung die Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich abstimmen. Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem **Grundstückverkehrsgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) (Drucksache 252/61).

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26. Mai zu dem von dem Deutschen Bundestag am 3. Mai verabschiedeten Bundes-Seuchengesetz den Vermittlungsausschuß angerufen. Sein Begehren umfaßte 20 Gründe, die in der Drucksache 166/61 (Beschluß) niedergelegt sind. In 14 dieser Fälle hat der Vermittlungsausschuß, wie aus der vorliegenden Drucksache 252/61 hervorgeht, dem Begehren des Bundesrates stattgegeben, so daß ich hierauf nicht mehr weiter einzugehen brauche.

In den folgenden drei Fällen ist er dem Bundesrat teilweise gefolgt: (C)

Bei Ziff. 3 der vorliegenden Drucksache handelt es sich um den § 7 des Gesetzes, wonach der Bundesminister des Innern ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung die **Meldepflicht** auf andere **übertragbare Krankheiten** auszudehnen. Während die Bundestags-Fassung vorsah, daß diese Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, hatte der Bundesrat verlangt, daß die Rechtsverordnung an seine Zustimmung geknüpft wird. Der Vermittlungsausschuß schlägt eine Kompromißlösung vor, die sich an die Regelung in § 35 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes anlehnt. Danach soll die Rechtsverordnung zwar grundsätzlich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen; in dringenden Fällen kann jedoch diese Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wobei aber die Geltungsdauer auf längstens 3 Monate beschränkt bleibt.

Bei Ziff. 4 der Drucksache, die § 15 des Gesetzes betrifft, handelt es sich um die **Anordnung von Schutzimpfungen** unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar gegen Pocken, Cholera und Diphtherie. Hier hatte der Bundesrat ebenfalls verlangt, daß die Rechtsverordnung seiner Zustimmung bedarf, und ferner, daß die Schutzimpfungen gegen alle übertragbaren Krankheiten angeordnet werden können.

Dem Begehren des Bundesrates, die Rechtsverordnung an seine Zustimmung zu binden, wurde entsprochen. Im übrigen hatte der Vermittlungsausschuß trotz der gewichtigen Gründe, die für eine Ausweitung der Ermächtigung auf alle übertragbaren Krankheiten sprechen könnten, Bedenken, dem Bundesinnenminister eine so außerordentlich weite Ermächtigung zu geben, obwohl sie an die Zustimmung des Bundesrates geknüpft werden soll. Es erschien dem Vermittlungsausschuß noch nicht vertretbar, Zwangsimpfungen in so weitgehendem Umfange zuzulassen, weil noch nicht für alle übertragbaren Krankheiten die vorhandenen Impfmittel als unbedenklich bezeichnet werden können. Jedoch empfiehlt der Vermittlungsausschuß, zu den drei genannten Krankheiten noch den „Typhus abdominalis“ hinzuzufügen. (D)

In Ziff. 16 der vorliegenden Drucksache handelt es sich um § 79 des Gesetzes, der im **Bereich der Deutschen Bundesbahn** dieser in gewissem Umfange die Durchführung des Gesetzes in eigener Zuständigkeit überträgt. Der Bundesrat hatte die Streichung dieser Bestimmung insgesamt vorgeschlagen. Das Verlangen des Bundesrates war damit begründet worden, daß für diese Vorschrift weder Art. 87 Abs. 1 noch Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG ausreiche. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dieser verfassungsrechtlichen Frage eingehend befaßt. Im Hinblick darauf, daß die Bundesbahn — ebenso wie ihre Vorgänger bereits seit 1900 — gewisse Aufgaben der **Seuchenbekämpfung in eigener Zuständigkeit** ausübt, und zwar insbesondere auch im grenzüberschreitenden Verkehr, hat der Vermittlungsaus-

(A) schuß die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates nicht im vollen Umfang geteilt. Er schlägt deshalb vor, im § 79 Abs. 1 und dementsprechend auch in Abs. 2 des Gesetzes lediglich den Buchstaben c) zu streichen, welcher das Lehrpersonal und gewisse Gemeinschaftseinrichtungen betrifft. In diesen Fällen erschien dem Vermittlungsausschuß eine Ausnahmestellung der Bundesbahn weder notwendig noch gerechtfertigt.

Schließlich habe ich noch die Punkte zu behandeln, bei denen der Vermittlungsausschuß die Vorschläge des Bundesrates ganz abgelehnt hat. Es handelt sich um die §§ 52, 58 und 77 des Gesetzes.

Zu § 52 hatte der Bundesrat vorgeschlagen, bei der **Entschädigung von Impfschäden** die Leistungen bis zur Höhe der entsprechenden Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes zu begrenzen. Der Vermittlungsausschuß war jedoch der Meinung, daß es nicht gerechtfertigt ist, in den Fällen, in denen sich der einzelne einer behördlich angeordneten oder öffentlich empfohlenen Schutzimpfung unterzieht, den Entschädigungsanspruch zu verkürzen. Es erschien dem Vermittlungsausschuß vielmehr richtig, in solchen Fällen den Aufopferungsanspruch des einzelnen voll anzuerkennen.

Zu § 58 hatte der Bundesrat vorgeschlagen, eine neue Vorschrift einzufügen, durch welche eine Entschädigung für gewisse verseuchte Gegenstände ausgeschlossen werden sollte. Hier war der Vermittlungsausschuß der Meinung, daß es sich um unbedeutende Entschädigungsleistungen handelt, welche den erforderlichen Verwaltungsaufwand nicht lohnen; daher lehnte er den Vorschlag des Bundesrats ab.

(B) Zu § 77 Abs. 1 hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Vorschrift dahin zu ergänzen, daß es den Landesregierungen überlassen bleiben soll, zu bestimmen, welche Stellen **Gesundheitsämter** sind. Der Bundesrat wünschte diese Ergänzung im Hinblick auf das **Vereinheitlichungsgesetz** vom Jahre 1934, da es nach seiner Auffassung als reines Organisationsgesetz Landesrecht geworden ist. Der Vermittlungsausschuß war der Auffassung, daß die Länder in ihrer Dispositionsfreiheit hinsichtlich des Vereinheitlichungsgesetzes keineswegs beschränkt werden, und lehnte daher den Vorschlag des Bundesrates ab.

Nachdem der Bundestag in seiner Sitzung am 14. Juni die Vorschläge des Vermittlungsausschusses angenommen hat, bitte ich das Hohe Haus, die Vorschläge des Vermittlungsausschusses ebenfalls anzunehmen und damit dem Gesetz in der so geänderten Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Bundes-Seuchengesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (Drucksache 253/61).

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter: Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin sieht eine Ergänzung des § 18 vor. Es heißt dort, daß **medizinisch-technische Assistentinnen**, die am 1. Januar 1959 mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet der Mikrobiologie und der Serologie unter Aufsicht eines Arztes oder eines Tierarztes gearbeitet und ihren Beruf ununterbrochen ausgeübt haben, diese Tätigkeit weiter ausüben dürfen. Alle anderen Assistentinnen dieser Art werden einem **Erlaubnis- und Prüfungszwang** unterworfen.

Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuß mit dem Antrag angerufen, die erst während der Ausschlußberatungen eingefügte Bedingung, daß die Assistentinnen am 1. Januar 1959 mindestens seit fünf Jahren ihren Beruf ausgeübt haben müssen, wegfällen zu lassen.

Der Vermittlungsausschuß hat den Antrag des Bundesrates angenommen. Entscheidend war, daß von der Bestimmung etwa 100 bis 200 Assistentinnen betroffen werden, von denen die meisten bereits vor dem 1. Januar 1959 auf dem einschlägigen Gebiet tätig waren. Jetzt die Forderung zu erheben, daß diese Personen vor dem 1. Januar 1959 fünf Jahre tätig gewesen sein müssen, um in den Genuß der Befreiung vom Prüfungs- und Erlaubniszwang zu kommen, erschien dem Vermittlungsausschuß unbillig. Hinzu kam, daß inzwischen zweieinhalb Jahre verflossen sind und sich die Mindestfrist praktisch um diese Zeit verlängern würde.

Unter diesen Umständen hat der Vermittlungsausschuß vorgeschlagen, die Fristbestimmung „mindestens seit fünf Jahren“ zu streichen. Der Bundestag hat am 14. Juni diesem Vorschlag zugestimmt. Ich darf das Hohe Haus bitten, dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drucksache 213/61).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich annehmen, daß der Bundesrat der

- (A) Ausschußempfehlung folgt. — Widerspruch erfolgt nicht; dann ist so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle
(Drucksache 212/61).

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist, wie das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle aus dem Jahre 1957, ein Initiativgesetz des Bundestages. Das bedeutet, daß sich die Ausschüsse des Bundesrates und der Bundesrat selbst nur einmal mit dem Gesetz beschäftigen können.

Die Vorlage geht in der Frage der wirtschaftlichen Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten im Krankheitsfalle gegenüber dem Bezugsgesetz einen Schritt weiter. Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld wird auf den vollen Unterschiedsbetrag zwischen Krankengeld und Nettoarbeitsentgelt erhöht. Bisher waren das bekanntlich nur 90 %.

Sosehr diese Regelung im Interesse der Arbeiter zu begrüßen ist, sie bringt noch keine echte Lohnfortzahlung und damit keine völlige Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten. Es kann auch nicht übersehen werden, daß der Arbeiter seine Bezüge während der Krankheit durch erhöhte Krankenversicherungsbeiträge zum Teil mitfinanzieren muß.

- (B)

Das Gesetz enthält außerdem folgende wesentliche Verbesserungen:

Die leidigen **Karenztage** werden von zwei auf einen Tag gesenkt. Bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheit, Krankenhauspflge oder bei Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an einem Sonntag oder an einem Arbeitstag, an dem der Arbeiter noch gearbeitet hat, soll auch dieser Karenztage entfallen.

Das **Krankengeld** nach Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit wird auf 65 bis 75 % des Regellohns, der etwa dem Bruttolohn entspricht, gegenüber bisher 50 % erhöht. Ferner erfolgt eine Erhöhung des Hausgeldes durch Einbeziehung der bisherigen Familienzuschläge in das Krankengeld. Unbillige Ergebnisse bei der Berechnung des Krankengeldes auf der Basis des bisherigen Grundlohns sollen durch die Einführung der neuen Berechnungsgrundlage, des sogenannten Regellohns, möglichst ausgeschlossen werden.

Die wichtigste Verbesserung neben der Erhöhung der Bezüge des Arbeiters während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit auf 100 % des Nettoarbeitsentgelts ist die Ausdehnung des Anspruchs auf Krankengeld sowie auf Krankenhauspflge auf 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren. Im Gegensatz zur bisherigen Aussteuerung der Versicherten nach 26 Wochen kann damit künftig nur noch eine Unterbrechung des Leistungsanspruchs

nach 78 Wochen bis zum Ablauf der drei Jahre, (C) aber keine Aussteuerung mehr erfolgen. Ein wichtiges Anliegen der Krankenversicherungsreform, die leider in der 3. Legislaturperiode scheiterte und in der 4. neu eingebracht werden wird, hat damit im vorliegenden Gesetz schon seine Berücksichtigung gefunden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik begrüßt deshalb grundsätzlich die mit dem Gesetz verbundenen Verbesserungen, hat sich aber nach sorgfältiger Überprüfung doch entschlossen, dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der Drucksache 212/1/61 aufgeführten Gründen zu empfehlen. Zur Begründung dieser Stellungnahme darf ich zusätzlich noch folgendes bemerken.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die unterschiedliche Auswirkung eines Leistungslohnes bei verschiedenen langen Lohnabrechnungszeiträumen vermieden werden sollte. Genaue Berechnungen haben ergeben, daß ein Arbeitnehmer bei einem wöchentlichen Lohnabrechnungszeitraum bei unentschuldigtem Ausfall nur eines Arbeitstages in den ersten sechs Wochen der Erkrankung etwa 150 DM an Krankengeld weniger erhält als ein Arbeitnehmer mit einem Lohnabrechnungszeitraum von vier Wochen unter gleichen Bedingungen. Ich neige zu der Auffassung, daß ein solches Zufallsergebnis weder sozialpolitisch vertretbar noch vom Gesetzgeber ernsthaft gewollt ist. Ähnliche Differenzen ergeben sich, wenn in dem der Krankheit vorhergehenden Lohnabrechnungszeitraum ein erhöhter (D) oder stark reduzierter Leistungslohn gezahlt wurde.

Der Ausschuß hält hier einen Ausgleich für unbedingt erforderlich und empfiehlt daher, in Art. 1 Nr. 2 — zu § 2 Abs. 2 Satz 1 — und in Art. 2 Nr. 3 b — zu § 182 Abs. 5 Satz 1 — jeweils nach dem Wort „Lohnabrechnungszeitraum“ die Worte „mindestens jedoch während der letzten abgerechneten vier Wochen“ einzufügen.

Bei Art. 2 Nr. 3 b — zu § 182 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung — wendet sich der Ausschuß dagegen, daß der **Beginn des Krankengeldbezugs** von der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit abhängig gemacht werden soll. Der Zeitpunkt dieses Tatbestandes kann in Ausnahmefällen aus Gründen, die der Kranke nicht zu vertreten hat, erheblich später liegen als der tatsächliche Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. In diesen Fällen wäre eine Benachteiligung des erkrankten Arbeitnehmers unvermeidbar. Darüber hinaus ist nach Auffassung des Ausschusses das ärztliche Attest kein ausschließlicher Beweis für das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit.

Auch das Bundesarbeitsministerium hat dieser Auffassung bei der Diskussion im Ausschuß ausdrücklich zugestimmt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß weiterhin wie nach geltendem Recht der tatsächliche Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für den Beginn des Krankengeldbezuges maßgeblich sein soll. Die Frage der Beweisführung soll wie bisher

(A) nicht durch das Gesetz, sondern durch die Krankenordnungen der Krankenkassen und die kassenärztlichen Verträge geregelt werden.

Art. 2 Nr. 3 b — zu § 182 Abs. 4 Satz 2 — macht die Gewährung des erhöhten Krankengeldes für einen **Angehörigen** nicht nur vom gewährten Unterhalt, sondern von der häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherten abhängig. Beim Hausgeld dagegen fehlt diese für das Krankengeld geforderte Voraussetzung. Da kein sachlicher Grund besteht, die Geldleistungen für Angehörige beim Bezug von Krankengeld von anderen Voraussetzungen abhängig zu machen als beim Bezug von Hausgeld, empfiehlt der Ausschuß, in § 182 Abs. 4 Satz 2 den Halbsatz „und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt“ zu streichen.

Art. 2 Nr. 4 — zu § 183 Abs. 4 — bestimmt, daß für **Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld** Krankengeldanspruch für höchstens sechs Wochen — vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet — besteht. Da ein beitragsmäßiger Ausgleich für die verminderte Leistung entsprechend dem geltenden Recht geboten erscheint, empfiehlt der Ausschuß, durch die Aufnahme einer Ergänzung klarzustellen, daß für solche Versicherte die Satzung die Beiträge entsprechend zu kürzen hat.

Die letzte Empfehlung, einen Art. 2 a einzufügen, betrifft die **Familienkrankenpflege**, die hinsichtlich der Leistungsdauer in den Ländern unterschiedlich geregelt ist. Durch die Gesetzgebung in der ehemaligen britischen Besatzungszone wurden die Familienangehörigen hinsichtlich der Dauer der Krankenhauspfl ge gegenüber den Versicherten und damit gegenüber den Familienangehörigen im übrigen Bundesgebiet schlechter gestellt. Die Aufrechterhaltung dieser rechtlichen Schlechterstellung der Angehörigen von Versicherten in den Ländern der ehemaligen britischen Besatzungszone gegenüber den übrigen Bundesländern erscheint nicht gerechtfertigt und sollte daher nach Auffassung des Ausschusses nicht erst bei der Krankenversicherungsreform, sondern bereits durch dieses Gesetz beseitigt werden.

Der Vollständigkeit halber darf ich außerdem berichten, daß sich der Ausschuß auch sehr eingehend mit der **Finanzierung** der durch dieses Gesetz den Krankenkassen auferlegten **zusätzlichen Leistungen** befaßt hat. Dem Ausschuß lagen Anträge des Landes Niedersachsen und des Landes Hessen vor, die beide, wenn auch im Ausmaß verschieden, der Entlastung der Krankenkassen von den wesensfremden Aufgaben, nämlich dem Aufwand für die Mutterschaftshilfe und der gesetzlichen Unfallversicherung, forderten. In den Begründungen zu diesen Anträgen wurde übereinstimmend darauf hingewiesen, daß eine Beitragserhöhung sozialpolitisch untragbar erscheint. In Übereinstimmung mit der einmütigen Meinungsäußerung sämtlicher Arbeitsminister und Senatoren für Arbeit der Länder auf der Arbeitsministerkonferenz in Bad Wiessee wurde die Entlastung der Krankenkassen von den wesensfremden Aufgaben als eine notwendige Voraussetzung für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben und Leistungen bezeichnet.

(C) Beide Anträge wurden im Ausschuß jedoch abgelehnt. Das Stimmenverhältnis, mit dem diese Anträge allerdings abgelehnt wurden — der Antrag des Landes Hessen mit 4 : 4 bei 3 Stimmenthaltungen, der Antrag Niedersachsen mit 5 : 5 bei 1 Stimmenthaltung — zeigt jedoch sehr deutlich, daß mit diesen Anträgen einer der neuralgischen Punkte dieser Gesetzesvorlage angesprochen worden ist.

Ich darf abschließend das Hohe Haus bitten, die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den in der Drucksache 212/1/61 angeführten Gründen zu beschließen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Ausschlußempfehlungen und die Anträge der Länder Bremen, Hessen und Niedersachsen liegen Ihnen in den Drucksachen 212/1, 212/2, 212/3 und 212/4/61 vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in Drucksache 212/1/61 angeführten Gründen. Bevor ich über diese Anrufungsgründe abstimmen lasse, muß ich nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates feststellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe nach Drucksache 212/1/61 abstimmen.

Ziff. 1 a! — Mehrheit!

Ziff. 1 b! — Mehrheit!

Ziff. 2 a! — Mehrheit!

Ziff. 2 b! — Mehrheit!

Ziff. 2 c, Sachzusammenhang mit Ziff. 1 a! — Auch Mehrheit!

Ziff. 3! — Auch Mehrheit!

Ich komme zur Abstimmung über den Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 212/3/61 Ziff. 1 a und b und 2. Kann ich über diese Ziffern zusammen abstimmen lassen? — Kein Widerspruch! — Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Jetzt stimmen wir ab, über den Antrag Niedersachsen in Drucksache 212/4/61 Ziff. 1 und 2. Kann ich wiederum zusammen abstimmen lassen? — Ich höre keinen Widerspruch. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Jetzt kommt die Abstimmung über den Ausschlußantrag in Drucksache 212/1/61 Ziff. 4 und den Antrag Bremen in Drucksache 212/2/61 — Sachzusammenhang! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des **Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle** zu ver-

- (A) **langen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen **einberufen** wird.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes (Drucksache 214/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen auf Drucksache 214/1/61 vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in der angeführten Drucksache genannten Grunde. Ferner empfiehlt er unter Ziff. 2 dieser Drucksache die Übernahme der vom Bundestag angenommenen EntschlieÙung.

Bevor ich über den Anrufungsgrund unter Ziff. 1 abstimmen lasse, muß ich nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates feststellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat abgelehnt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich muß jetzt abstimmen über die Zustimmung zum Gesetz. Wer dem Gesetz zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat danach beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

- (B)

Jetzt muß ich noch über die EntschlieÙung abstimmen. Wer ist für die EntschlieÙung? — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlene EntschlieÙung angenommen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Griechenland) (Drucksache 205/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Falls kein Widerspruch erfolgt — ich sehe und höre keinen —, kann ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschlußempfehlung folgt. Es ist so beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Drucksache 204/61).

Ohne Berichterstattung!

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende

Verordnungsentwurf ist ausschließlich auf die in (C) § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes enthaltene Ermächtigung gestützt, zur Herbeiführung einer gleichmäßigen und wirksamen gesundheitlichen Betreuung Vorschriften über die Durchführung der in den §§ 45 ff. vorgeschriebenen **ärztlichen Untersuchungen** zu erlassen. Die Verordnung ändert in sachlicher und rechtlicher Hinsicht nichts an Bestimmungen über weiteregehende ärztliche Untersuchungen, die gegenwärtig außerhalb des in den §§ 45 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgesprochenen Sachbereichs — z. B. für **bergbauliche Betriebe** — bestehen. In dieser auf Grund des § 53 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassenden Verordnung kann an gegenwärtig geltenden Vorschriften über weitergehende ärztliche Untersuchungen weder etwas geändert, noch können Bestimmungen zu diesen Vorschriften getroffen werden. Deshalb erscheint die beabsichtigte Einfügung des § 5 a auch sachlich überflüssig.

Eine Änderung des Rechtszustandes bezüglich weitergehender ärztlicher Untersuchungen könnte auch für den Bergbau nur auf Grund der Ermächtigung in § 37 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Betracht gezogen werden. Ich darf darauf hinweisen, daß gerade für bergbauliche Betriebe eine Regelung nach § 37 Abs. 2 von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen könnte. Es versteht sich von selbst, daß vor einer solchen Regelung die besonderen Gegebenheiten im Bergbau mit den beteiligten Stellen eingehend erörtert werden würden. (D)

Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat in dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik den Antrag gestellt, einen § 5 a einzufügen. Auf Grund der Erklärung der Bundesregierung hält sie die Einfügung des § 5 a nicht mehr für notwendig, aber auch nicht mehr für zweckmäßig und bittet daher, den § 5 a nicht zu beschließen.

Präsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 204/1/61 aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden. Ich komme zur Abstimmung über die in Drucksache 204/1/61 aufgeführten Empfehlungen. Ich kann wohl im allgemeinen Einverständnis Ziff. 4 als erledigt betrachten. Das ist das Anliegen, das wir gerade gehört haben. Kann ich über die übrigen Anträge en bloc abstimmen?

(Widerspruch.)

— Also einzeln!

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

- (A) Ziff. 5! — Mehrheit!
 Ziff. 6! — Mehrheit!
 Ziff. 7! — Minderheit!
 Ziff. 8! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über Leistungen zugunsten französischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 221/61).

Ohne Berichterstattung!

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist **so beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zu den Übereinkommen vom 27. September 1956, 26. September 1957 und 4. September 1958 über das Personenstands- und Namensrecht (Drucksache 215/61).

(B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wortmeldungen? — Keine! Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **so beschlossen** hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Entscheidung des Rates der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) vom 12. Juni 1959 über die Annahme von Strahlenschutzvorschriften (Drucksache 220/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **so beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 18. Februar 1959 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten (Drucksache 218/61).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, (C) zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Keine Wortmeldungen! — Dann ist **so beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (Drucksache 219/61).

Ohne Berichterstattung.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf; sie empfehlen ferner gemäß Art. 84 Abs. 1 GG dem Gesetz zuzustimmen.

Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung! — Ich stelle fest, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Der Bundesrat hat gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes (Drucksache 217/61).

Ebenfalls ohne Berichterstattung.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. (D)

Punkt 21 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidengesetz (Drucksache 160/61).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung mit der Maßgabe der sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 160/1/61 ergebenden Änderung zuzustimmen.

Wenn dem nicht widersprochen wird — das ist nicht der Fall —, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Drucksache 224/61).

Ohne Berichterstattung!

Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wenn dem nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß **so beschlossen** ist.

(A) Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 1/61 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 222/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! Ich möchte namens des Landes Hessen bitten, die Vorlage von der Tagesordnung abzusetzen und sie zusammen mit dem saarländischen Antrag Drucksache 222/2/61 dem Rechtsausschuß zur Prüfung zuzuweisen. Der saarländische Antrag wirft die grundsätzliche Frage auf, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, daß die Bundesregierung oder ein Bundesminister eine ihnen erteilte **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf eine oberste Landesbehörde übertragen** können. Ich glaube auch, daß die Vertreter des Saarlandes die Problematik dieser aufgeworfenen Frage anerkennen und daß sie mit der Überweisung an den Rechtsausschuß einverstanden sind. Bisher war es jedenfalls immer üblich, wenn ein Land darum bat, daß den Wünschen des Landes Rechnung getragen worden ist.

Simonis (Saarland): Wir widersprechen nicht, bitten aber, die Angelegenheit in der nächsten Plenarsitzung zu behandeln.

(B) **Präsident Dr. Meyers:** Da ich keinen Widerspruch höre, ist **beschlossen**, diesen Punkt der Tagesordnung an den Rechtsausschuß zu überweisen. Der Rechtsausschuß, dessen Vorsitzender heute nicht hier ist, wird gebeten, zügig zu arbeiten, — was er übrigens immer tut!

(Heiterkeit.)

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 2/61 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker (Drucksache 223/61).

Ohne Berichterstattung! Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Agrarausschuß empfiehlt, auch die Gültigkeit dieser Verordnung auf zwei Jahre auszudehnen. Der Wirtschaftsausschuß erhebt gegen die Verordnung keine Bedenken.

(Kaisen: Wir haben Bedenken!)

— Bremen meldet Bedenken an. Ich bitte, die Drucksache 223/1/61 zur Hand zunehmen. Zunächst lasse ich über die Empfehlung des Agrarausschusses unter I. abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung Z Nr. 3/61 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1961 (Drucksache 226/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Dem wird nicht widersprochen; es ist so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze (Drucksache 209/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die auf Drucksache 209/1/61 ersichtliche Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

(D)

Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (15. Feststellungs-DV) (Drucksache 200/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Siebzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. LeistungsDV-LA) (Drucksache 208/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann stelle ich fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung zur Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953, 1954 und 1955 (Drucksache 201/61).

Ohne Berichterstattung.

(A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 (Drucksache 206/61).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Pütz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die unter Punkt 30 der Tagesordnung zu behandelnde Verordnung beruht auf dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958). **Nordrhein-Westfalen** hat seinerzeit im Bundesrat gegen dieses Gesetz gestimmt. Nordrhein-Westfalen hat gegen das **Finanzausgleichsgesetz verfassungsrechtliche Bedenken** und kann daher auch einer Verordnung nicht zustimmen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen soll. Es wird sich daher der Stimme enthalten. Dies gilt auch für den nächsten Punkt der Tagesordnung, **Punkt 31**. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, **(B)** auch für diesen Punkt diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Präsident Dr. Meyers: Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses auf **Zustimmung** gehört. — Bei Stimmenthaltung von Nordrhein-Westfalen ist so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1961 (Drucksache 207/61).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Hier gilt für Nordrhein-Westfalen der gleiche Vorbehalt. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Ich darf annehmen, daß — bei Stimmenthaltung von Nordrhein-Westfalen — so **beschlossen** ist.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für die Rechnungsjahre 1957 und 1958 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 202/61).

Ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat die **(C)** aus Drucksache 202/1/61 ersichtliche Stellungnahme. Ich lasse über diese Empfehlung abstimmen.

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer für Ziff. 2 ist, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1957 und 1958 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes die erbetene **Entlastung** gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung **zu erteilen** und **sich den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Rechnungsergebnissen des ordentlichen Haushalts für die Rechnungsjahre 1957 und 1958 (S. 6/7 und S. 36 der BT-Drucksache 2751) ausdrücklich anzuschließen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (Drucksache 216/61).

Ebenfalls ohne Berichterstattung.

Es liegen vor die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses, erneut festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**; ferner der Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 216/1/61 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. **(D)**

Bevor ich über die in dem Antrag des Landes Niedersachsen enthaltenen Anrufungsgründe im einzelnen abstimmen lasse, muß ich nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung feststellen lassen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann komme ich zur Abstimmung über die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses, erneut festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Kann ich in einem abstimmen lassen? — Einverständnis! Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Drucksache 211/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, der Vereinbarung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(A) Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vereinbarung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung über Grundbücher mit herausnehmbaren Einlegebogen (Drucksache 197/61).

Ohne Berichterstattung!

Die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses liegt in der Drucksache 197/1/61 vor. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

(C)

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/61).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 6/61 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen**.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf den 30. Juni 1961 ein und wünsche Ihnen allen eine gute Heimfahrt.

(Ende der Sitzung: 12.00 Uhr.)

(B)

(D)